

Vorbemerkungen:

Der Entwurf des Jahresabschlusses, der dem Kreistag mit Schreiben vom 26.06.2015 zugeleitet wurde, ist von der vom Rechnungsprüfungsausschuss - RPA - beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner geprüft worden. Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Einwendungen ergeben. Der an die Mitglieder des Rechnungsprüfungs- und des Finanzausschusses versandte Prüfbericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Ein Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war in der Sitzung des Finanzausschusses anwesend und stand für Fragen zur Verfügung.

Die Eigenprüfung des RPA erfolgte bereits in der Sitzung am 22.04.2015. Die Prüfung führte zu keinen Einwendungen, die der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag und einer uneingeschränkten Entlastung des Landrats entgegenstehen.

Die Beratung des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie des Berichtes des RPA über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung erfolgte in der Sitzung des RPA am 10.11.2015, in der auch die Beschlussempfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Landrats vorgesehen war. Über die Ergebnisse aus der Sitzung des RPA wird die Verwaltung mündlich berichten.

Der Finanzausschuss wurde in seiner Juni-Sitzung über die Eckpunkte des Jahresabschlusses 2014 informiert. Auf die Unterlagen aus dieser Sitzung wird ergänzend verwiesen.

Erläuterungen:

Das Haushaltsjahr 2014 weist in der Ergebnisrechnung eine Überdeckung in Höhe von 3.158.461,22 € aus. Der Kreistag entscheidet gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) über die Verwendung des Jahresüberschusses. Dabei besteht nach § 75 Abs. 3 GO die Möglichkeit, Jahresüberschüsse bis zu einem Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Alternativ könnte der Jahresüberschuss in die allgemeine Rücklage überführt werden.

Die Ausgleichsrücklage des Rhein-Sieg-Kreises wurde auf der Basis entsprechender Kreistagsbeschlüsse in der Vergangenheit vollständig zur Abdeckung der Jahresfehlbeträge 2009 bis 2012 verwendet. Das Jahr 2013 schloss mit einem Jahresüberschuss, der in die Ausgleichsrücklage überführt wurde. Damit hat diese derzeit einen Bestand in Höhe von 2.136.262,53 €. Das Eigenkapital des Kreises beläuft sich (unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses 2014) per 31.12.2014 auf 75.507.822,96 €. Durch eine Zuführung des Jahresüberschusses 2014 in die Ausgleichsrücklage würde der zulässige Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals, der derzeit bei 25.169.274,32 € liegt, nicht überschritten.

Die Verwaltung schlägt vor, den Jahresüberschuss 2014 der Ausgleichsrücklage zuzuführen um die Möglichkeit zu eröffnen, eventuelle zukünftige Jahresfehlbeträge ganz oder teilweise durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage decken zu können und auf diese Weise den vorgeschriebenen Haushaltsausgleich gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 GO darstellen bzw. eine gegebenenfalls erforderliche Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage reduzieren zu können.

Andernfalls würde sich das in Abhängigkeit von der Höhe eines eventuellen Fehlbetrags gegebene Risiko zur verpflichtenden Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 GO erhöhen.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist aufzustellen, wenn sich der Bestand der allgemeinen Rücklage bei Aufstellung der Haushaltssatzung oder im Jahresabschluss in einem Jahr um mehr als 25% bzw. in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um jeweils mehr als 5% durch Fehlbeträge in der Ergebnisrechnung verringert.

Der Finanzausschuss hat im Zuge seiner Sitzung am 19.11.2015 der Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt.

(Landrat)